



Bekanntmachung



über die Billigung und Auslegung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zandt und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Stockerfeld“ zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) in Zandt (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Nach öffentlicher Auslegung der Planentwürfe und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat Zandt in der Gemeinderatssitzung am 01.06.2018 die vorgebrachten Stellungnahmen erneut behandelt und die abzuändernden Planentwürfe gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Planentwürfe der 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erläuterungsbericht und des Bebauungsplans „Stockerfeld“ mit Begründung und Umweltbericht in der jeweiligen Fassung vom 01.06.2018 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Gemeindeverwaltung Zandt, Rathausplatz 1, Zimmer 3, in der Zeit **vom Dienstag, 19.06.2018 bis einschließlich Donnerstag, 19.07.2018**, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Montag/Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und die Planunterlagen können auch unter www.gemeinde-zandt.de in der Rubrik Bekanntmachungen/Auslegungen abgerufen werden. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch bereits vorliegende umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Wasser, Boden (Bodengutachten) und Mensch (Schalltechnische Untersuchung).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen, die innerhalb der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können in der Abwägung und der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ebenso ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beim Flächennutzungsplan wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln
2. Ausgehängt am 11.06.2018
Abgenommen am _____
3. _____

Für die Richtigkeit:

Tag _____ Namensz. _____

Ort; Datum:

Zandt, den 11.06.2018



K. Klement
Klement, I. Bürgermeister